

**Friedhofsgebührenordnung (FGO)**  
**für den Friedhof**  
**der Ev.-luth. Gertruden-Kirchengemeinde Altencelle in Altencelle.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altencelle für den Friedhof in Altencelle am 16.02.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

Das Nutzungsrecht umfasst die Bereitstellung der Grabstätte, der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen sowie die Grababräumung und Entsorgung nach Ablauf der Nutzungszeit.

1. Reihengrabstätten		
- für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre:		406,00 €
- für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 25 Jahre:		208,00 €
2. Wahlgrabstätten		
- für 25 Jahre - je Grabstelle:		512,50 €
- Verlängerung - je Jahr und Stelle:		20,50 €
3. Urnenreihengrabstätten		
- für 25 Jahre:		153,00 €
4. Urnenwahlgrabstätten mit zwei Grabstellen		
- für 25 Jahre - je Grabstätte:		390,00 €
- Verlängerung - je Jahr und Grabstätte:		15,60 €

Die Nutzungsgebühr für Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen (Ziffern 5 – 9) umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Entsorgung von Grüngut, Papier und Kunststoff, Überwachung der Verkehrssicherheit sowie die Bereitstellung und Unterhaltung der Bestattungs- und Begleitfläche während der Nutzungszeit, das Abräumen der Kränze und überschüssiger Erde nach der Bestattung sowie die Räumung und Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit.

5.	Rasenreihengrabstätten		
	- für 25 Jahre:		1.836,00 €
6.	Urnenrasenreihengrabstätten		
	- für 25 Jahre:		1.019,00 €
7.	Urnenrasendoppelgrabstätten		
	- für 25 Jahre:	- je Doppelgrabstätte:	2.060,00 €
	- Verlängerung	- je Jahr und Doppelgrabstätte:	82,40 €
8.	Waldsteingrabstätten für Sargbestattung		
	- für 25 Jahre	- je Einzelgrabstätte:	2.242,50 €
	- für 25 Jahre	- je Doppelgrabstätte:	4.485,00 €
	- Verlängerung	- je Jahr und Doppelgrabstätte:	179,40 €
9.	Waldsteingrabstätten für Urnenbestattung		
	- für 25 Jahre	- je Urnendoppelgrabstätte:	2.615,00 €
	- Verlängerung	- je Jahr und Urnendoppelgrabstätte:	104,60 €

Gestrichen ab 01.03.2023, Anfang:

10.	Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in das Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte gemäß § 12 (3) und § 13 (6) der Friedhofsordnung. Die Gebühr enthält Leistungen der Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit, Räumung und Entsorgung des Grabmals sowie der Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Entsorgung von Grüngut, Papier und Kunststoff sowie Überwachung der Verkehrssicherheit. Gebühr wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.		
	- für ein Erdbestattungsgrab je Jahr und Grabstelle:		57,20 €
	- für ein Urnengrab je Jahr und Grabstelle:		35,30 €

Gestrichen ab 01.03.2023, Ende.

Ergänzung ab 01.03.2023, Anfang:

10.	Umwandlung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte in das Nutzungsrecht an einer Rasengrabstätte gemäß § 12 (3) und § 13 (6) der Friedhofsordnung. Die Gebühr enthält Leistungen der Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit, der Entsorgung des Grabmals sowie der Unterhaltung der Friedhofsanlage und seiner Einrichtungen, Wasserbereitstellung, Grüngut, Papier und Kunststoff sowie Überwachung der Verkehrssicherheit. Gebühr wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.		
	a) Nutzungsgebühr		
	- für ein Erdbestattungsgrab je Jahr und Grabstelle:		57,20 €
	- für ein Urnengrab je Jahr und Grabstelle:		35,30 €
	b) Entfernung des Grabsteins		
	- gemäß Kostenvoranschlag		

Ergänzung ab 01.03.2023, Ende.

11. Erweiterung des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten für eine zusätzliche Urnenbestattung. Die Gebühr a) enthält anteilig grabflächenunabhängige Friedhofsunterhaltungsleistungen.
- a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbestattung (einmalig) 375,00 €
  - b) zzgl. Verlängerungsgebühr der jeweiligen Grabart (Ziffer 2) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Ablegen der Kränze:

- 1. für eine Erdbestattung:
  - a) Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr: 479,00 €
  - b) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 309,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 238,00 €

Für das Öffnen der Gruft, Ausbettung und Wiederverschließen der Gruft

- 3. für die Umbettung einer Asche: 371,00 €
- 4. die Umbettung eines Leichnams wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

## III. Verwaltungsgebühren:

- 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Anteil Standsicherheitsprüfung
  - je Grabmal: 79,00 €
- 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung von Grabzeichen ohne Standsicherheitsprüfungspflicht, einer Grabanlage oder Teile einer Grabanlage
  - je Anzeige: 30,00 €

## IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Zur Finanzierung der Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen (wie Rahmengrün und Wege) und seiner Einrichtungen, Überwachung der Verkehrssicherheit, Wasserbereitstellung sowie Entsorgung von Grünut, Papier und Kunststoff.

- für ein Jahr - je Grabstelle: 15,00 €

Die Gebühr wird erhoben für die Grabarten nach Abschnitt I, Ziffern 1-4.  
Die Gebühr wird für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01.01. des zweiten Jahres fällig.

#### **V. Gebühr für die Benutzung der Kirche:**

Für die Benutzung der Kirche wird vom Pfarramt eine Rechnung ausgestellt.

#### **§ 7 Leistungen ohne Gebührentarif**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 17.05.2018 außer Kraft.

Altencelle, 16.02.2022

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altencelle:

gez. Proell  
Vorsitzender

L. S.

gez. Ellermann  
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Celle, 16.03.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Celle  
Der Kirchenkreisvorstand

gez. Dr. Burgk-Lempart  
Vorsitzende

L. S.

gez. Dr. Eimterbäumer  
Kirchenkreisvorsteherin